



Schutz – und Hygienekonzept für die Wahllokale des Marktes Markt Schwaben
zur Bundestagswahl am 26.09.2021
im Rahmen der Corona-Pandemie 2021

Zum Schutz der Wahlhelfer/innen und der Wähler/innen stellt der Markt Markt Schwaben das folgende Schutz- und Hygienekonzept, auf Grundlage der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) und des Infektionsschutzgesetzes in der jeweils aktuell gültigen Fassung, auf.

I. Grundsätzliche Maßnahmen

Corona-Verordnung

Die im Hygienekonzept aufgeführten Maßnahmen richten sich stets nach der aktuellen Corona-Verordnung. Diese ist unabhängig vom Konzept zu beachten und umzusetzen. Sofern die jeweils aktuelle Rechtslage schärfere Maßnahmen fordert, als in diesem Schutz- und Hygienekonzept aufgeführt, sind diese zusätzlich oder statt der aufgeführten Maßnahmen umzusetzen. Die Wahlleitungen werden hierüber umgehend informiert.

Mindestabstand

Zu Personen, die nicht dem eigenen Haushalt angehören, ist stets ein Abstand von 1,5 Metern zu halten. Sofern es die jeweiligen Örtlichkeiten erfordern, ist zur Sicherstellung des Abstandes das Wahllokal nur einzeln zu betreten.

Ansammlungen vor dem Wahllokal sind zu vermeiden.

Aufenthalt im Wahllokal

Ausgeschilderte Wege und Markierungen sind zu befolgen.

Dort, wo es möglich ist, wird ein „Einbahnstraßensystem“ eingesetzt.

Es dürfen maximal 7 Wähler das Wahllokal gleichzeitig betreten (5 in den Wahlkabinen, 1 an der Ausgabe der Wahlunterlagen, 1 an der Wahlurne). Das Wahllokal ist grundsätzlich unmittelbar nach Beendigung der Wahlhandlung zu verlassen.

Mund-Nasen-Schutz

Während des Aufenthalts im Wahllokal gilt für die Wähler OP-/FFP 2-Maskenpflicht für die Dauer der Wahlzeit. Die Wahlhelfer müssen mindestens eine OP-Maske tragen, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann. Auf die Maskenpflicht wird am Eingang hingewiesen. Sofern erforderlich, muss die Maske des Wählers auf Verlangen des Wahlvorstandes im Rahmen der Identitätsfeststellung kurz abgelegt werden. Dabei ist drauf zu achten, dass beim kurzzeitigen Abnehmen nur die Befestigungsbänder berührt werden.

Handhygiene

Vor Betreten des Gebäudes, in dem sich das Wahllokal befindet, sind die Hände mit dem bereitgestellten Desinfektionsmittel zu desinfizieren. Sofern der Desinfektionsmittelspender es erlaubt, ist dieser mit dem Ellenbogen bzw. kontaktlos zu bedienen. Das Desinfektionsmittel ist mindestens 30 Sekunden in den Händen gleichmäßig zu verteilen.



Feststellung der Identität

Bei einer Identitätsfeststellung ist das Ausweisdokument zum Abgleich so zu präsentieren, dass der Wahlvorstand dieses nicht anfassen muss.

Schreibmaterial

Kugelschreiber sind in der Wahlkabine und werden regelmäßig von den Wahlhelfern desinfiziert.

II. zusätzliche Maßnahmen der Wahlvorstände

Lüftung

Das Wahllokal ist regelmäßig ausreichend zu lüften. Hierfür sollte, wenn möglich, eine Quer- oder Stoßlüftung erfolgen.

Entgegennahme der Wahlbenachrichtigungskarten

Die Mitglieder des Wahlvorstandes, welche die Wahlbenachrichtigungskarten entgegennehmen, sollen entweder Einweghandschuhe tragen oder sich regelmäßig die Hände mit Flüssigseife waschen bzw. desinfizieren.

Desinfektionsmittel

Vor dem Wahllokal ist ein Tisch mit Desinfektionsmittelspender aufzustellen. Ein weiterer Spender ist beim Wahlvorstand vorzuhalten. Die Spender sind regelmäßig auf den Füllstand zu kontrollieren und bei Bedarf aufzufüllen.

Reinigung

Alle genutzten Tische und Stifte sowie sonstigen Kontaktflächen (z.B. Türklinken) sind anlassbezogen nach eigenem Ermessen zu reinigen.

Aufbau des Wahllokals

Das Wahllokal ist so aufzubauen, dass der Mindestabstand nach Möglichkeit jederzeit eingehalten werden kann.

Die Wahlurne soll so platziert werden, dass ein nahes Aufeinandertreffen von Personen, die ihre Stimme bereits abgegeben haben, und Personen, die ihre Stimmzettel erhalten, weitgehend vermieden wird.

Nach Möglichkeit soll eine „Einbahnstraßenregelung“ ausgeschildert werden. Hierfür stehen Hinweisschilder und Markierungsband zur Verfügung.

Überwachung der Hygienemaßnahmen

Der Wahlvorstand soll Personen, die sich nicht an die Hygieneregeln halten, entsprechend auf diese hinweisen und deren Einhaltung fordern. Achtung: Es ist sicherzustellen, dass auch Personen, die gegen die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung verstoßen, ihr Wahlrecht ausüben können.

Sollte es die Situation erfordern bzw. der Wahlvorstand eine Gefahr für Leib und Leben der an der Wahl beteiligten Personen erkennen, ist die verursachende Person entsprechend dem Hausrecht des Wahllokals zu verweisen oder die Polizei einzuschalten. Eine Rücksprache mit dem Wahlamt ist jederzeit möglich.

Die Wahlvorstände werden gebeten, etwaige Vorfälle als besondere Vorkommnisse mit in die Wahl Niederschrift aufzunehmen.



III. Ausstattung der Wahlvorstände

Jeder Wahlvorstand wird mit folgenden Hygieneartikeln und zusätzlichen Materialien ausgestattet:

- Handdesinfektionsmittelspender (am Eingangsbereich)
- Handdesinfektionsmittel
- Einweg-Desinfektionstücher (zur Oberflächendesinfektion)
- Sprühdesinfektionsmittel (zur Oberflächendesinfektion)
- Haushaltsrolle
- Einweghandschuhe (Nitril, Größe S bis XL)
- FFP2-Masken
- medizinischer Mund-Nasen-Schutz
- Hinweisschilder (Hygieneregeln und Wegbeschilderung)

IV. Kontaktdaten des Wahlamtes

- Markt Markt Schwaben, Schloßplatz 2, 85570 Markt Schwaben
- Telefon: 08121/418-188
- Wahlleiter: Katrin-Maria de Laporte und Frau Beate Käser 08121/418-131 und -188
- Mobil Wahlleiter: 0172/1577892